

**VEREINBARUNG DER REGULIERUNGSBEHÖRDEN
DES SYNCHRONGEBIETS KONTINENTALEUROPA**

ZU

**GEEIGNETEN SCHRITTEN ZUR ANNAHME EINER
FESTLEGUNG EINES
MINDESTERBRINGUNGSZEITRAUMS, DEN
FCR-EINHEITEN ODER -GRUPPEN MIT
BEGRENZTEN ENERGIESPEICHERN BENÖTIGEN, UM
WÄHREND DES GEFÄHRDETEN ZUSTANDS
VERFÜGBAR ZU BLEIBEN GEMÄß ARTIKEL 5
ABSATZ 9 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER
KOMMISSION**

26. Juni 2023

I. Einführung und rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 156 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (nachfolgend: SO-VO) erarbeiten alle ÜNB Kontinentaleuropas einen Vorschlag für den Mindesterbringungszeitraum, den Einheiten oder Gruppen zur Erbringung der Frequenzhaltungsreserve (nachfolgend: FCR) mit begrenztem Energiespeicher (nachfolgend: LER) während des gefährdeten Zustands gewährleisten müssen (nachfolgend: Antrag zur T_{min} LER Festlegung). Dieser Antrag muss die Ergebnisse der gemäß Artikel 156 Absatz 11 der SO-VO durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (nachfolgend: KNA) in vollem Umfang berücksichtigen. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der SO-VO unterliegt der in Artikel 156 Absatz 10 der SO-VO genannte Antrag der ÜNB Kontinentaleuropas der Genehmigung aller nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas.

Nachdem die ÜNB Kontinentaleuropas ihren Antrag zur T_{min} LER Festlegung eingereicht hatten, legten die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas am 2. Dezember 2022 ein Änderungsverlangen gemäß Artikel 7 der SO-VO vor, in dem sie eine umfassende Bewertung der Leistungsfähigkeit der Frequenzregelung beantragten. Die ÜNB Kontinentaleuropas waren leider nicht in der Lage, dem Änderungsverlangen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nachzukommen. Stattdessen schlugen sie einen in die Zukunft gerichteten Ansatz mit einem Zeitplan vor, der den Forderungen der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas Rechnung trägt. Dies entspricht einem Scheitern der ÜNB Kontinentaleuropas, wodurch Artikel 5 Absatz 9 der SO-VO ausgelöst wird, wonach die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden (in diesem Fall die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas) beauftragt sind, alle geeigneten Schritte zur Annahme der T_{min} LER Festlegung zu bestimmen.

Dieses Dokument entspricht der Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas zu diesen geeigneten Schritten, wie sie am 26. Juni 2023 getroffen wurde.

Dieses gemeinsame Dokument der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas dient als Nachweis für eine Einigung unter den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas. Es bildet die Grundlage, auf der die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas anschließend, soweit erforderlich, jeweils auf nationaler Ebene ausgehend von den Schlussfolgerungen dieses Dokuments weiterarbeiten.

Die rechtlichen Bestimmungen, die der T_{min} LER Festlegung zugrunde liegen, und die Vereinbarung der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas zu den geeigneten Schritten für deren Annahme finden sich in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 118, 154 und 156 der SO-VO und in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (nachfolgend: Verordnung 2019/942). Sie werden im Folgenden zur Information aufgeführt.

Für die SO-VO gilt die Version, die sich aus den Änderungen infolge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 ergibt.

SO-VO

Artikel 4 – Ziele und aufsichtsrechtliche Aspekte

(1) Diese Verordnung dient folgenden Zielen: (...)

c) Festlegung gemeinsamer LFR-Verfahren und Regelungsstrukturen;

[...]

Artikel 5 – Modalitäten oder Methoden der ÜNB

[...]

(9) Gelingt es den ÜNB nicht, einen ersten oder geänderten Vorschlag für Modalitäten oder Methoden den Regulierungsbehörden oder der Agentur gemäß den Artikeln 6 und 7 bzw. den von dem Mitgliedstaat benannten Stellen gemäß Artikel 6 Absatz 4 innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen vorzulegen, so übermitteln sie der benannten Stelle, den zuständigen Regulierungsbehörden bzw. der Agentur die Entwürfe der Modalitäten oder Methoden und erläutern, warum sie keine Einigung erzielen konnten. Die Agentur, alle zuständigen Regulierungsbehörden gemeinsam oder die zuständige benannte Stelle ergreifen die geeigneten Schritte zur Annahme der erforderlichen Modalitäten oder Methoden gemäß Artikel 6, beispielsweise durch Ersuchen um Änderungen oder Überarbeitung und Ergänzung der Entwürfe gemäß diesem Absatz, auch wenn keine Entwürfe vorgelegt wurden, und genehmigen sie.

Artikel 6 – Genehmigung der Modalitäten oder Methoden der ÜNB

[...]

(3) Die Vorschläge für die folgenden Modalitäten oder Methoden bedürfen der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betreffenden Region, wobei die Mitgliedstaaten gegenüber der betreffenden Regulierungsbehörde Stellung nehmen können: (...)

d) die in den Betriebsvereinbarungen für das Synchrongebiet gemäß Artikel 118 enthaltenen Methoden, Bedingungen und Werte in Bezug auf: (...)

v) für die Synchrongebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa den Mindesterbringungszeitraum, der gemäß Artikel 156 Absatz 10 von den FCR-Anbietern einzuhalten ist;

[...]

Artikel 7 – Änderungen der Modalitäten oder Methoden von ÜNB

(1) Wenn die Agentur oder alle Regulierungsbehörden gemeinsam für die Genehmigung der gemäß den Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 vorgelegten Modalitäten oder Methoden eine Änderung verlangen, legen die jeweiligen ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die Agentur oder die Regulierungsbehörden einen Vorschlag für geänderte Modalitäten oder Methoden zur Genehmigung vor. Die Agentur oder die zuständigen Regulierungsbehörden entscheiden über die geänderten Modalitäten oder Methoden innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage.

Artikel 153 – FCR-Dimensionierung

(1) Alle ÜNB jedes Synchrongebiets legen mindestens einmal jährlich gemäß Absatz 2 die FCR-Kapazität fest, die für das Synchrongebiet und für die anfängliche FCR-Verpflichtung jedes ÜNB benötigt wird.

(2) Alle ÜNB jedes Synchrongebiets legen in der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet Dimensionierungsregeln nach den folgenden Kriterien fest:

a) Die für das Synchrongebiet benötigte FCR-Kapazität muss mindestens den Referenzstörfall und im Falle der Synchrongebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa die Ergebnisse des gemäß Buchstabe c durchgeführten probabilistischen FCR-Dimensionierungsansatzes abdecken.

[...]

c) Für die Synchrongebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa sind alle ÜNB des Synchrongebiets berechtigt, einen probabilistischen FCR-Dimensionierungsansatz festzulegen, wobei sie das Muster von Last, Erzeugung und Schwungmasse, einschließlich synthetischer Schwungmasse, sowie die Mittel berücksichtigen, die zur Verfügung stehen, um die Mindestschwungmasse in Echtzeit im Einklang mit der in Artikel 39 genannten Methode zu erreichen, damit die Eintrittswahrscheinlichkeit unzureichender FCR auf ein Wiederkehrintervall von mindestens 20 Jahren verringert wird; und

[...]

Artikel 154 – Technische Mindestanforderungen an die FCR

[...]

2. Alle ÜNB eines Synchrongebiets sind berechtigt, in der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet gemeinsame zusätzliche Eigenschaften der FCR, die zur Gewährleistung der Betriebssicherheit im Synchrongebiet benötigt werden, anhand einer Reihe von technischen Parametern innerhalb der Spannen des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/631 und der Artikel 27 und 28 der Verordnung (EU) 2016/1388 festzulegen. Diese gemeinsamen zusätzlichen Eigenschaften der FCR müssen der installierten Leistung sowie der Struktur und dem Muster von Erzeugung und Verbrauch des Synchrongebiets Rechnung tragen. Bei der Einführung der zusätzlichen Eigenschaften wenden die ÜNB einen Übergangszeitraum an, der in Absprache mit den betroffenen FCR-Anbietern festgelegt wird.

[...]

Artikel 156 – Bereitstellung von FCR

[...]

(10) Für die Synchrongebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa erarbeiten alle ÜNB einen Vorschlag für den Mindesterbringungszeitraum, der von den FCR-Anbietern einzuhalten ist. Der festgelegte Zeitraum darf nicht länger als 30 Minuten oder kürzer als 15 Minuten sein. Der Vorschlag muss die Ergebnisse der gemäß Absatz 11 durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse vollständig berücksichtigen.

[...]

Verordnung 2019/942

Artikel 5 – Aufgaben von ACER im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Netzkodizes und Leitlinien (VO 942/2019)

[...]

(3) Wenn einer der folgenden Rechtsakte die Erarbeitung von Vorschlägen für gemeinsame Modalitäten und Bedingungen oder Methoden für die Umsetzung von Netzkodizes und Leitlinien vorsieht, die die Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region erfordern, einigen sich diese Regulierungsbehörden einstimmig auf die gemeinsamen Modalitäten und Bedingungen oder Methoden, die von jeder dieser Regulierungsbehörde genehmigt werden:

- a) | ein im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassener Gesetzgebungsakt der Union,
- b) | Netzkodizes und Leitlinien, die vor dem 4. Juli 2019 erlassen wurden, und spätere Überarbeitungen dieser Netzkodizes und Leitlinien, oder
- c) | Netzkodizes und Leitlinien, die als Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen wurden.

[...]

II. Antrag der ÜNB Kontinentaleuropas

Die T_{min} LER Festlegung ist eine der Methoden, die gemäß Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 118 Absatz 2 der SO-VO in die Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa aufzunehmen ist, und unterliegt der Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der SO-VO.

Die ÜNB Kontinentaleuropas haben ihren Antrag zur T_{min} LER Festlegung anhand der Ergebnisse der in Artikel 156 Absatz 11 der SO-VO beschriebenen und gemäß der von den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas genehmigten Methode durchgeführten KNA auf der Grundlage der am 1. März 2019 erzielten Vereinbarung erarbeitet. Gemäß Artikel 156 Absatz 11 der SO-VO mussten die ÜNB Kontinentaleuropas ihren Antrag zur T_{min} LER Festlegung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der KNA-Annahmen und -Methode durch die zuletzt beteiligten nationalen Regulierungsbehörden einreichen. Aufgrund von Verzögerungen seitens der nationalen Regulierungsbehörden wurde die Genehmigung der KNA leider erst am 7. Oktober 2020 abgeschlossen, als die letzte nationale Regulierungsbehörde ihre nationale Entscheidung bekannt gab, womit der Antrag zur T_{min} LER Festlegung zum 7. Oktober 2021 fällig war.

Die letzte nationale Regulierungsbehörde Kontinentaleuropas erhielt den Antrag zur T_{min} LER Festlegung am 3. Dezember 2021, weshalb die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas bis zum 3. Juni 2022 eine Einigung erzielen mussten. Auf Antrag der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas hat ACER die gesetzliche Frist um 6 Monate bis zum 3. Dezember 2022 verlängert.

Der Antrag der ÜNB Kontinentaleuropas sieht einen hybriden Ansatz für die T_{min} LER Festlegung vor:

- a) 30 Minuten T_{min} für alle LER, die für FCR qualifiziert sind, nach Ablauf eines Übergangszeitraums von 24 Monaten ab Inkrafttreten der Methode;
- b) LER, die bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums qualifiziert sind, müssen den höchsten Wert zwischen dem in ihrer Anschlusszone gesetzlich vorgeschriebenen T_{min} und dem T_{min}, für den sie präqualifiziert wurden, einhalten. Diese beiden Werte können voneinander abweichen, wenn ein ÜNB lokal von der in Artikel 156 Absatz 9 der SO-VO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, national einen T_{min}-Wert festzulegen.

Berücksichtigt man den aktuellen Stand der FCR im Synchrongebiet Kontinentaleuropa, lässt sich der Antrag der ÜNB Kontinentaleuropas praktisch wie folgt interpretieren:

- a) 30 Minuten T_{min} für alle nach dem Übergangszeitraum qualifizierten LER;
- b) 15 Minuten T_{min} für die meisten bereits qualifizierten LER (da diese für 15 Minuten T_{min} qualifiziert wurden und sich der Anschluss-ÜNB nicht für einen längeren T_{min} ausgesprochen hat);
- c) ein Wert zwischen 15 und 30 Minuten für einige bereits qualifizierte LER (da sie entweder für diesen Wert qualifiziert wurden oder in der Regelzone eines ÜNB angeschlossen sind, der sich für einen längeren T_{min} ausgesprochen hat).

Anders ausgedrückt zielt der Antrag der ÜNB Kontinentaleuropas darauf ab, die bereits getätigten Investitionen zu erhalten und eine teure Nachrüstung der bereits qualifizierten LER zu vermeiden. Gemäß diesem Antrag könnte es zu einer Co-Existenz von LER mit unterschiedlicher T_{min}-Leistungsfähigkeit kommen. Die ÜNB Kontinentaleuropas halten diese Co-Existenz sowohl aus technischer Sicht (FCR-Leistungsfähigkeit) als auch aus wirtschaftlicher Sicht (FCR-Markt) für nachhaltig.

Der Antrag enthält zudem eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der SO-VO gemäß Artikel 6 Absatz 6 der SO-VO.

III. Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden

Am 2. Dezember 2022 legten die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas ein Änderungsverlangen zum Antrag zur T_{min} LER Festlegung vor.

Die Entscheidung für ein Änderungsverlangen beruht auf folgenden Gründen:

- 1) Die Wirksamkeit der KNA als das einzige für die T_{min} LER Festlegung relevante Instrument wurde von einigen nationalen Regulierungsbehörden in Frage gestellt, da die KNA das tatsächliche Verhalten des Systems vereinfacht darstellt. Andere nationale Regulierungsbehörden hingegen hielten das Ergebnis der KNA für einen guten Ausgangspunkt.
- 2) Lang anhaltende Frequenzabweichungen (nachfolgend: LLFDs) spielten bei der Genehmigung der KNA-Annahmen und -Methode keine wesentliche Rolle; sie wurden erst relevant, als das Ergebnis der KNA zur Verfügung stand und für die Erarbeitung der ursprünglichen T_{min} LER Festlegung der ÜNB besprochen wurde. Generell stehen für die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas FCR und T_{min} LER im Zusammenhang mit der Aufgabe der Frequenzhaltung, während die Behebung der LLFDs sich eher auf die Aufgabe der Frequenzwiederherstellung bezieht (welche mittels Frequenzwiederherstellungsreserve (FRR) und Ersatzreserve (RR) bewerkstelligt wird). Daher sollte für einige nationale Regulierungsbehörden die T_{min} LER bei richtig dimensionierter FRR und RR 15 Minuten nicht überschreiten, da FRR- und RR-Aktivierungen in der Regel zur Frequenzwiederherstellung ausreichen sollten. Andere nationale Regulierungsbehörden hingegen befürworteten eine höhere T_{min} LER von bis zu 30 Minuten zur Wahrung der Betriebssicherheit, zum Beispiel für den Fall, dass FRR / RR vor der LER-Erschöpfung nicht ausreichend dimensioniert bzw. aktiviert sind und somit nicht zur Frequenzwiederherstellung beitragen könnten.
- 3) Die bisher untersuchten LLFDs erwiesen sich überwiegend aufgrund mangelnden FRR-Verhaltens als problematisch, entweder in Form geringer verfügbarer Ressourcen oder unzureichender FRR-Leistungsfähigkeit. Daher galten Maßnahmen zur Eindämmung von LLFDs nur in einer begrenzten Zahl von Fällen als wirksam.
- 4) Es war den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas nicht möglich, den von den ÜNB Kontinentaleuropas vorgelegten Antrag zur T_{min} LER Festlegung entweder zu genehmigen oder zu ändern, da für eine Einigung auf eine entsprechende T_{min} Festlegung zunächst eine Überprüfung des FRR- und RR-Verhaltens erforderlich ist.
- 5) Daher haben die Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas beschlossen, nach Abschluss einer Gesamtbewertung der Frequenzregelung im Synchrongebiet Kontinentaleuropa durch die ÜNB Kontinentaleuropas von diesen eine Änderung des Antrags zur T_{min} LER Festlegung zu verlangen.

Im Januar 2023 veröffentlichten die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas weitere Erläuterungen zum Inhalt des Änderungsverlangens in einem gesonderten Hinweispapier (das diesem Positionspapier beigelegt ist).

Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas forderten die folgenden Maßnahmen im Bereich der Frequenzregelung:

1. Abschluss der Untersuchung der FCR-Dimensionierung mit einer probabilistischen Bewertung;
2. Überprüfung von Konsistenz, Wirksamkeit und (Un-)Zulänglichkeit der gegenwärtigen Dimensionierungskriterien für FRR und gegebenenfalls RR in jedem LFR-Block anhand der in Artikel 157 genannten Kriterien;
3. Überprüfung der Wirksamkeit der FRR- und gegebenenfalls RR-Leistungskriterien (unter besonderer Berücksichtigung einer angemessenen Aktivierung und Deaktivierung), die im jeweiligen LFR-Block festgelegt wurden;
4. Simulation der Frequenzentwicklung in entsprechenden Szenarien;
5. Bewertung möglicher Verbesserungen der Prognosequalität hinsichtlich Last und Erzeugung aus erneuerbaren Energien;

6. ausführliche Beschreibung der bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Eindämmung von LLFDs;
7. ausführliche Beschreibung der bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Eindämmung von deterministischen Frequenzabweichungen (nachfolgend: DFDs).

Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas haben für die zweite Durchführung der KNA weitere erforderliche Maßnahmen hinzugefügt:

8. Erstellung einer neuen repräsentativen Simulation der LLFD-Entwicklung;
9. Durchführung einer neuen Erhebung zu den LER-Kosten und den Kosten anderer Frequenzhaltungsreserven;
10. Durchführung einer neuen KNA auf Grundlage der neuen LLFD-Entwicklung und der neuen Kosten für Frequenzhaltungsreserve.

Außerdem baten die Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas um einen Vergleich der verschiedenen durch die ÜNB angewandten Herangehensweisen zur Eindämmung von Frequenzabweichungen. Demnach sind die ÜNB aufgefordert:

11. die im jeweiligen LFR-Block festgelegte Vorgehensweise zu prüfen;
12. die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von mFRR- (manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve) und RR-Produkten zur Deckung des Bedarfs an Tertiärreserve als Ersatz für die bereits aktivierten automatischen Frequenzwiederherstellungsreserven zu bewerten;
13. die Frequenzqualität zwischen den unterschiedlichen LFR-Blöcken zu vergleichen;
14. einige Simulationen mit entsprechenden Sensitivitätsanalysen zu denselben Szenarien wie unter Punkt 4 durchzuführen.

IV. Antwort der ÜNB auf das Änderungsverlangen

Das Änderungsverlangen wurde am 27. Januar 2023 von der letzten nationalen Regulierungsbehörde Kontinentaleuropas übermittelt. Gemäß der in Artikel 7 Absatz 1 der SO-VO festgelegten Zweimonatsfrist mussten die ÜNB Kontinentaleuropas somit bis zum 27. März 2023 antworten.

Die ÜNB Kontinentaleuropas reagierten innerhalb der genannten Frist und erklärten, dass es aufgrund der knappen Zeit und Mittel unmöglich sei, allen Forderungen der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas nachzukommen. Folglich erkannten die ÜNB Kontinentaleuropas die Forderungen der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas an und legten einen Zeitplan vor, innerhalb dessen sie diesen Forderungen nachkommen würden. Konkret:

- Bei der probabilistischen FCR-Dimensionierung (Punkt 1) handelt es sich um ein laufendes Projekt, das bis Ende 2023 abgeschlossen sein soll.
- Obwohl für den Zeitraum 2017-2021 insgesamt 20 Fälle von LLFDs untersucht wurden, waren nur 3 davon auf Prognosefehler zurückzuführen; dennoch bemühen sich die ÜNB Kontinentaleuropas bereits darum, neue Prognosetechniken zu untersuchen (Punkt 5).
- Eine Simulation künftiger Frequenzabweichungen (Punkte 4 und 8) ist nicht praktikabel; stattdessen schlagen die ÜNB Kontinentaleuropas vor, bisherige Frequenzabweichungen zu betrachten und anhand dieser zu bewerten, welche Auswirkungen Eindämmungsmaßnahmen und operative Verbesserungen gehabt hätten, wenn man sie damals umgesetzt hätte.
- Die KNA (Punkt 10) wird anhand aktualisierter FCR-Kosten erneut durchgeführt (Punkt 9) und unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen für LLFDs entsprechend angepasst, so dass die Auswirkungen von Eindämmungsmaßnahmen und operativen Verbesserungen miteinbezogen werden.

- Alle anderen Maßnahmen (Punkte 2, 3, 6, 7, 11, 12, 13 und 14) werden abgedeckt, indem man sich auf sämtliche laufenden Projekte, die die ÜNB zur Verbesserung der Echtzeit-Koordination zwischen LFR-Blöcken und blockübergreifender Aktivierung von Reserven umsetzen, konzentriert.

Die ÜNB Kontinentaleuropas planen bis Mitte März 2024 einen Bericht zu den Punkten 2, 3, 6, 7, 11, 12, 13 und 14 vorzulegen, während sie in der Zwischenzeit die Kostenerhebung (mit einem Bericht im November 2023, gefolgt von einer öffentlichen Konsultation von Dezember 2023 bis Januar 2024) abschließen.

Je nach den Resultaten der Punkte 2, 3, 6, 7, 11, 12, 13 und 14 und abhängig vom Ergebnis der probabilistischen FCR-Dimensionierung wird Anfang 2024 die bisherige LLFD-Entwicklung angepasst und die KNA ab März 2024 erneut durchgeführt. Vorläufige Ergebnisse der KNA sollen im Mai 2024 vorliegen und werden im Juli 2024 mit den jeweiligen Interessenträgern konsultiert. Im Oktober 2024 wird der neue Antrag für die T_{min} LER Festlegung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erneut durchgeführten KNA zur internen Genehmigung durch die ÜNB Kontinentaleuropas fertiggestellt.

V. Standpunkt der Regulierungsbehörden

Zur Konsistenz der Antwort der ÜNB auf das Änderungsverlangen

Mit dem Änderungsverlangen wurden die ÜNB Kontinentaleuropas beauftragt, eine Bewertung der FRR- (und gegebenenfalls RR-) Leistungsfähigkeit vorzunehmen und die KNA anhand aktualisierter FCR-Kosten und eines prognostizierten LLFD-Datensatzes erneut durchzuführen und dabei die Auswirkungen von Eindämmungsmaßnahmen und operativen Verbesserungen auf FRR und RR miteinzubeziehen.

Die Antwort der ÜNB Kontinentaleuropas auf das Änderungsverlangen besteht lediglich aus einigen Folien, auf denen die ÜNB Kontinentaleuropas mitteilen, bis wann sie beabsichtigen, dem Änderungsverlangen der nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas nachzukommen.

Die nationalen Regulierungsbehörden betrachten die Antwort der ÜNB Kontinentaleuropas als nicht vereinbar mit den ursprünglichen Forderungen: Es wurde weder irgendeine der geforderten Maßnahmen abgeschlossen, noch wurde ein geänderter Antrag zur T_{min} LER Festlegung vorgelegt. Aus dem Grund kommen die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas zum dem Schluss, dass es den ÜNB Kontinentaleuropas nicht gelungen ist, den geänderten Antrag zur T_{min} LER Festlegung vorzulegen, und dass gemäß Artikel 5 Absatz 9 der SO-VO demnach die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas dafür verantwortlich sind, alle geeigneten Schritte zur Annahme dieses Antrags zu veranlassen.

Zu den Simulationen künftiger Frequenzereignisse

Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas erkennen an, dass die Simulationen künftiger Frequenzereignisse nicht durchführbar sind, und akzeptieren den Vorschlag der ÜNB, den bestehenden Datensatz zu aktualisieren und dabei die Systementwicklung, die sich auf die Frequenzabweichungen auswirken würde, und die Auswirkungen der Eindämmungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu den Prognosefehlern

Den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas ist bewusst, dass nur einige LLFDs auf Prognosefehler zurückzuführen sind. Doch grundsätzlich halten sie es für enorm wichtig, das Prognoseverfahren weiter zu verbessern, da dies dem gesamten Elektrizitätsversorgungssystem

zugutekommt. Die ÜNB Kontinentaleuropas sind aufgefordert entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu den geeigneten Schritten gemäß Artikel 5 Absatz 9 der SO-VO

Zur Genehmigung des Antrags zur T_{min} LER Festlegung gemäß SO-VO halten es die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas für äußerst wichtig, den ÜNB Kontinentaleuropas verbindliche Fristen zur Erledigung der im Änderungsverlangen und im Hinweispapier genannten erforderlichen Maßnahmen und zur Vorlage des neuen Antrags zu setzen.

Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas sind sich dessen bewusst, dass die geforderten Maßnahmen relativ anspruchsvoll sind und dass es einer gewissen Zeit bedarf, um eine gute Gesamtqualität der Bewertung und des damit einhergehenden Ergebnisses zu gewährleisten. Grundsätzlich sind sie mit dem Zeitplan, den die ÜNB Kontinentaleuropas ihrer Antwort auf das Änderungsverlangen beigefügt haben, einverstanden. Sie würden jedoch das Verfahren gegenüber den Interessenträgern gern transparenter gestalten, indem sie entsprechende Workshops und einige Abschlussberichte, die nach den bereits geplanten öffentlichen Konsultationen veröffentlicht werden sollen, einbinden.

Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas legen daher folgende Schritte für die ÜNB Kontinentaleuropas fest:

- für die probabilistische FCR-Dimensionierung:
 - a) Vorlage der abgeschlossenen FCR-Dimensionierungsmethode (Punkt 1) bis zum 31. Dezember 2023 zur anschließenden Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas;
- für die FRR- und RR-Leistungsfähigkeit:
 - b) Organisation eines öffentlichen Workshops für alle Interessenträger im März 2024, bei dem die wichtigsten Ergebnisse aus den Berichten zu den Punkten 2, 3, 6, 7, 11, 12, 13 und 14 vorgestellt werden;
 - c) Vorlage des Abschlussberichts zu den unter Buchstabe b) genannten Punkten bei den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas bis spätestens 31. März 2024;
- für die erneute Durchführung der KNA:
 - d) Durchführung einer mindestens zweimonatigen öffentlichen Konsultation bis spätestens 31. März 2024 zu den genauen Daten und Annahmen, die zur Durchführung der KNA herangezogen wurden, unter Berücksichtigung folgender Punkte:
 - des genauen neuen LLFD-Datensatzes, der für die erneute Durchführung der KNA genutzt werden soll, um die Auswirkungen von Eindämmungsmaßnahmen und operativen Verbesserungen miteinzubeziehen (Punkte 4 und 8 wurden entsprechend des Vorschlags der ÜNB geändert);
 - eines vorläufigen Kostenberichts, ausgehend von einer aktualisierten Bewertung der Kosten zur Bereitstellung von FCR;
 - aller weiteren getroffenen Annahmen.
 - e) Erstellung eines Abschlussberichts zu den genauen Daten und Annahmen, die zur Durchführung der KNA herangezogen wurden, in Verbindung mit einer Auswertung der im Zuge der öffentlichen Konsultation eingegangenen Antworten sowie Veröffentlichung des Berichts (und Vorlage bei den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas) bis zum 30. Juni 2024;
 - f) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Ergebnissen der KNA sowie Veröffentlichung des Berichts (und Vorlage bei den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas) bis zum 30. September 2024;
 - g) Start der öffentlichen Konsultation zum neuen Antrag zur T_{min} LER Festlegung bis spätestens 30. September 2024;

- h) Vorlage des neuen Antrags zur T_{min} LER Festlegung bei den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas bis zum 31. Dezember 2024, zusammen mit einer Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Antworten.
- Zur Prognose:
 - i) Den ÜNB Kontinentaleuropas wird empfohlen, ihre Prognoseverfahren weiter zu verbessern. Die erreichte Leistungsfähigkeit wird während der von ACER und den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas gemäß dem europäischen Rechtsrahmen durchgeführten Monitoring überprüft.

Die ÜNB Kontinentaleuropas gewähren den nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas volle Transparenz hinsichtlich der zur Durchführung der umfassenden Studie verwendeten Methoden und Daten, indem sie die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas während der Durchführung der Studie regelmäßig (idealerweise monatlich) entsprechend informieren. Spezielle Treffen zu den vorläufigen Ergebnissen wären ebenfalls sehr wünschenswert.

VI. Schlussfolgerungen

Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas haben sich beraten, eng zusammengearbeitet und sich untereinander abgestimmt, um die geeigneten Schritte zur Annahme der T_{min} LER Festlegung zu bestimmen. Die nationalen Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas werden anschließend, soweit erforderlich, ausgehend von den Inhalten dieses Positionspapiers eine Entscheidung auf nationaler Ebene treffen.